
2004	Ausgegeben zu Bonn am 26. März 2004	Nr. 8
-------------	--	--------------

Tag	Inhalt	Seite
16. 3. 2004	Verordnung über die Vereinbarung vom 18. März 2003 zur Durchführung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Korea über Soziale Sicherheit vom 10. März 2000 (Durchführungsvereinbarung)	370
14. 1. 2004	Bekanntmachung des deutsch-costaricanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	374
5. 2. 2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge	376
13. 2. 2004	Bekanntmachung des deutsch-nepalesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	376
17. 2. 2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen	378
17. 2. 2004	Bekanntmachung zu dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen	379
18. 2. 2004	Bekanntmachung über die Änderung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung vom 28. Mai 2003 über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „Premier Technology Group, Inc.“ und „IIT Research Institute“ (Nr. DOCPER-AS-10-04 und DOCPER-AS-06-01)	380
19. 2. 2004	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Änderung des Abkommens vom 4. Dezember 1991 zur Erhaltung der Fledermäuse in Europa	382
25. 2. 2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Rahmenübereinkommens über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften	383
25. 2. 2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich von Anlage V und Anhang 3 des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks (OSPAR-Übereinkommen)	383
25. 2. 2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Kupfer-Studiengruppe	384

**Verordnung
über die Vereinbarung vom 18. März 2003
zur Durchführung des Abkommens
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Korea
über Soziale Sicherheit vom 10. März 2000
(Durchführungsvereinbarung)**

Vom 16. März 2004

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 14. September 2001 zu dem Abkommen vom 10. März 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Korea über Soziale Sicherheit (BGBl. 2001 II S. 914) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die in Seoul am 18. März 2003 unterzeichnete Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens vom 10. März 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Korea über Soziale Sicherheit wird hiermit in Kraft gesetzt. Die Durchführungsvereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Durchführungsvereinbarung nach ihrem Artikel 8 Abs. 1 in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem die Durchführungsvereinbarung nach ihrem Artikel 8 Abs. 2 außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und der Tag des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 16. März 2004

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Die Bundesministerin
für Gesundheit und Soziale Sicherung
Ulla Schmidt

Der Bundesminister des Auswärtigen
J. Fischer

Vereinbarung
zur Durchführung des Abkommens vom 10. März 2000
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Korea über Soziale Sicherheit

Arrangement
for the Implementation of the Agreement
between the Federal Republic of Germany
and the Republic of Korea on Social Security of 10 March 2000

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Korea –

The Government of the Federal Republic of Germany
and
the Government of the Republic of Korea,

auf der Grundlage des Artikels 19 Absatz 1 des Abkommens vom 10. März 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Korea über Soziale Sicherheit (im Folgenden als „Abkommen“ bezeichnet) –

on the basis of paragraph (1) of Article 19 of the Agreement between the Federal Republic of Germany and the Republic of Korea on Social Security of 10 March 2000 (hereinafter referred to as “the Agreement”),

haben Folgendes vereinbart:

Have agreed as follows:

Artikel 1
Begriffsbestimmungen

In dieser Vereinbarung werden die im Abkommen enthaltenen Begriffe in der dort festgelegten Bedeutung verwendet.

Article 1
Definitions

Where terms which appear in the Agreement are used in this Arrangement, they shall have the same meaning as they have in the Agreement.

Artikel 2
Verbindungsstellen

(1) Verbindungsstellen nach Artikel 19 Absatz 2 des Abkommens sind

- a) in der Republik Korea
die Nationale Rentengesellschaft, Seoul;
- b) in der Bundesrepublik Deutschland
für die Rentenversicherung der Arbeiter
die Landesversicherungsanstalt Braunschweig,
Braunschweig,
für die Rentenversicherung der Angestellten
die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin,

für die knappschaftliche Rentenversicherung
die Bundesknappschaft, Bochum,

für die hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung
die Landesversicherungsanstalt für das Saarland,
Saarbrücken,
soweit die deutschen gesetzlichen Krankenversicherungsträger an der Durchführung des Abkommens beteiligt sind,
die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung-Ausland (DVKA), Bonn.

(2) Bei Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften ist innerhalb der Rentenversicherung der Arbeiter die für diese eingerichtete Verbindungsstelle für alle Verfahren einschließlich der Feststellung und Erbringung von Leistungen zuständig, wenn

- a) Versicherungszeiten nach den deutschen und koreanischen Rechtsvorschriften zurückgelegt oder anzurechnen sind oder

Article 2
Liaison agencies

(1) Liaison agencies pursuant to paragraph (2) of Article 19 of the Agreement are:

- a) in the Republic of Korea:
the National Pension Corporation, Seoul;
- b) in the Federal Republic of Germany:
for the Wage Earners' Pension Insurance,
the Regional Insurance Institution (Landesversicherungsanstalt) for Braunschweig, Braunschweig,
for the Salaried Employees' Pension Insurance,
the Federal Insurance Institution for Salaried Employees (Bundesversicherungsanstalt für Angestellte), Berlin,
for the Miners' Pension Insurance,
the Federal Miners' Insurance Institution (Bundesknappschaft), Bochum,
for the Steelworkers' Supplementary Insurance,
the Regional Insurance Institution (Landesversicherungsanstalt) for the Saarland, Saarbrücken,
to the extent that the German statutory sickness insurance agencies are involved in implementing the Agreement,
the German Liaison Agency Health Insurance-International (Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung-Ausland), Bonn.

(2) In applying German legislation, the liaison agency designated for the Wage Earners' Pension Insurance system shall be responsible, within the scope of that system, for all procedures including the determination and granting of benefits if:

- a) periods of coverage have been completed or are to be credited under both German and Korean legislation; or

- b) der Berechtigte sich im Hoheitsgebiet der Republik Korea gewöhnlich aufhält oder
- c) der Berechtigte sich als koreanischer Staatsangehöriger gewöhnlich außerhalb der Hoheitsgebiete der Vertragsstaaten aufhält.

Dies gilt für Leistungen zur Rehabilitation nur, wenn sie im Rahmen eines laufenden Rentenverfahrens erbracht werden sollen.

(3) Die Zuständigkeit der Bahnversicherungsanstalt und der Seekasse nach den deutschen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

(4) Die Verbindungsstellen und die in Absatz 3 genannten deutschen Träger werden ermächtigt, unter Beteiligung der zuständigen Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit die zur Durchführung des Abkommens notwendigen und zweckmäßigen Verwaltungsmaßnahmen zu vereinbaren, einschließlich des Verfahrens über die Erstattung und die Zahlung von Geldleistungen. Artikel 19 Absatz 1 des Abkommens bleibt unberührt.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend für die in Artikel 7 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 10 Satz 1 des Abkommens von den zuständigen Behörden bezeichneten Stellen.

Artikel 3

Aufklärungspflichten

Den Verbindungsstellen und den deutschen Trägern nach Artikel 2 Absatz 3 sowie den in Artikel 2 Absatz 5 bezeichneten Stellen obliegt im Rahmen ihrer Zuständigkeit die allgemeine Aufklärung der in Betracht kommenden Personen über die Rechte und Pflichten nach dem Abkommen.

Artikel 4

Mitteilungspflichten

(1) Die in Artikel 2 Absätze 1, 3 und 5 dieser Vereinbarung und in Artikel 14 des Abkommens genannten Stellen haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit einander und den betroffenen Personen die Tatsachen mitzuteilen und die Beweismittel zur Verfügung zu stellen, die zur Sicherung der Rechte und Pflichten erforderlich sind, die sich aus den in Artikel 2 Absatz 1 des Abkommens genannten Rechtsvorschriften sowie dem Abkommen und dieser Vereinbarung ergeben.

(2) Hat eine Person nach den in Artikel 2 Absatz 1 des Abkommens genannten Rechtsvorschriften, nach dem Abkommen oder nach dieser Vereinbarung die Pflicht, dem Träger bestimmte Tatsachen mitzuteilen, so gilt diese Pflicht auch in Bezug auf entsprechende Tatsachen, die im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats oder nach dessen Rechtsvorschriften gegeben sind. Dies gilt auch, sofern eine Person bestimmte Beweismittel zur Verfügung zu stellen hat.

Artikel 5

Bescheinigung über die Versicherung

(1) In den Fällen der Artikel 7 und 10 des Abkommens erteilt der zuständige Träger des Vertragsstaats, dessen Rechtsvorschriften anzuwenden sind, in Bezug auf die in Betracht kommende Beschäftigung auf Antrag eine Bescheinigung darüber, dass der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber oder der selbstständig Tätige diesen Rechtsvorschriften unterstehen. Die Bescheinigung muss mit einer bestimmten Gültigkeitsdauer versehen sein.

(2) Sind die deutschen Rechtsvorschriften anzuwenden, so stellt für die ersten 24 Kalendermonate der Entsendung der Träger der Krankenversicherung, an den die Beiträge zur Rentenversicherung abgeführt werden, andernfalls die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin, die Bescheinigung aus.

b) the person entitled to a benefit ordinarily resides in the territory of the Republic of Korea; or

c) the person entitled to a benefit is a Korean national and ordinarily resides outside the territories of both Contracting States.

This provision shall apply to rehabilitation benefits only if they are to be granted while an application for a pension is being processed.

(3) The jurisdiction of the Railways' Insurance Institution and of the Seamen's Fund under German legislation shall remain unaffected.

(4) The liaison agencies and the German agencies referred to in paragraph (3) shall be authorized to agree, within their respective areas of jurisdiction and with the participation of the competent authorities, upon the administrative measures necessary and appropriate for the implementation of the Agreement, including the procedure for the reimbursement and payment of cash benefits. Paragraph (1) of Article 19 of the Agreement shall remain unaffected.

(5) Paragraph (4) shall apply analogously to the institutions designated by the competent authorities in the second sentence of paragraph (1) of Article 7 and in the first sentence of Article 10 of the Agreement.

Article 3

Obligation to provide information

The liaison agencies and the German agencies under paragraph (3) of Article 2 as well as the institutions specified in paragraph (5) of Article 2 shall, within their respective areas of jurisdiction, be responsible for providing general information to the persons concerned about their rights and obligations under the Agreement.

Article 4

Obligation to communicate facts

(1) The institutions referred to in paragraphs (1), (3) and (5) of Article 2 of this Arrangement and in Article 14 of the Agreement shall, within their respective areas of jurisdiction, provide each other and the persons concerned the facts and evidence necessary to secure the rights and obligations arising from the legislation specified in paragraph (1) of Article 2 of the Agreement as well as from the Agreement and this Arrangement.

(2) Where a person is obliged, under the legislation specified in paragraph (1) of Article 2 of the Agreement, under the Agreement or under this Arrangement, to communicate to the agency certain facts, this obligation shall also apply with regard to corresponding facts arising in the territory of the other Contracting State or under its legislation. This shall also apply insofar as a person has to transmit certain evidence.

Article 5

Certificate on coverage

(1) In the circumstances described in Articles 7 and 10 of the Agreement, the competent agency of the Contracting State whose legislation is applicable shall, on request, issue a certificate stating, in respect of the employment in question, that the employee and his employer or the self-employed person are subject to that legislation. A specific period of validity must be given on the certificate.

(2) Where German legislation is applicable, the certificate shall be issued for the first twenty-four calendar months of the detachment by the sickness insurance agency to which the pension contributions are paid, and by the Federal Insurance Institution for Salaried Employees (Bundesversicherungsanstalt

In den Fällen des Artikels 7 Absatz 1 Satz 2 und des Artikels 10 des Abkommens stellt die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung-Ausland die Bescheinigung aus.

(3) Sind die koreanischen Rechtsvorschriften anzuwenden, so stellt die Nationale Rentengesellschaft die Bescheinigung aus.

Artikel 6

Zahlverfahren

Geldleistungen an Empfänger im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats werden unmittelbar ausgezahlt.

Artikel 7

Austausch von Statistiken

Die Verbindungsstellen und die deutschen Träger nach Artikel 2 Absatz 3 dieser Vereinbarung erstellen jährlich, jeweils nach dem Stand vom 31. Dezember, Statistiken über die in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats vorgenommenen Rentenzahlungen. Die Angaben sollen sich nach Möglichkeit auf Zahl und Gesamtbetrag der nach Rentenarten gegliederten Renten und Abfindungen erstrecken. Die Statistiken werden ausgetauscht.

Artikel 8

Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Diese Vereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem beide Regierungen einander mitgeteilt haben, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Das Datum des Inkrafttretens dieser Vereinbarung ist der Tag des Eingangs der letzten Notifikation.

(2) Sie ist vom Tag des Inkrafttretens des Abkommens an anzuwenden und gilt für dieselbe Dauer.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten diese Vereinbarung unterschrieben.

Geschehen zu Seoul am 18. März 2003 in zwei Urschriften, jede in deutscher, koreanischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des koreanischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

für Angestellte), Berlin, in any other case. In the cases covered by the second sentence of paragraph (1) of Article 7 and by Article 10 of the Agreement, the German Liaison Agency Health Insurance-International shall issue the certificate.

(3) Where Korean legislation is applicable, the certificate shall be issued by the National Pension Corporation.

Article 6

Payment procedure

Cash benefits payable to beneficiaries in the territory of the other Contracting State shall be paid directly.

Article 7

Exchange of statistics

The liaison agencies and the German agencies under paragraph (3) of Article 2 of this Arrangement shall annually compile statistics as of 31 December on the pension payments made in the territory of the other Contracting State. Where possible, these statistics should show the number and total amount of pensions and of lump-sum payments, by type of pension. The statistics shall be exchanged.

Article 8

Entry into force and duration

(1) This Arrangement shall enter into force on the date on which both Governments have informed each other that the national requirements for such entry into force have been fulfilled. The aforementioned date of the entry into force of this Arrangement shall be the day on which the last notification is received.

(2) It is to be applied from the date of the entry into force of the Agreement and shall have the same period of duration.

In witness whereof, the undersigned, being duly authorized thereto, have signed this Arrangement.

Done at Seoul on 18th March 2003 in duplicate in the German, Korean and English languages, all three texts being authentic. In case of divergent interpretations of the German and the Korean texts, the English text shall prevail.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
For the Government of the Federal Republic of Germany

Hubertus von Morr

Für die Regierung der Republik Korea
For the Government of the Republic of Korea

Kim Hwa-Joong

**Bekanntmachung
des deutsch-costaricanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 14. Januar 2004

Das in Bonn am 18. Oktober 2002 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Costa Rica über Finanzielle Zusammenarbeit („Forstvorhaben Huetar Norte“) ist nach seinem Artikel 5

am 25. Juni 2003

in Kraft getreten; es wird nachstehend (in seiner durch Notenwechsel vom 27. November 2002/4. Dezember 2002 korrigierten Fassung) veröffentlicht.

Bonn, den 14. Januar 2004

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Ursula Schäfer-Preuss

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Costa Rica
über Finanzielle Zusammenarbeit
„Forstvorhaben Huetar Norte“**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Costa Rica –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Costa Rica,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Costa Rica beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Zusage der Deutschen Botschaft San José vom 16. Dezember 1992 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Costa Rica und/oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt

am Main, einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von insgesamt 10 225 838,- EUR (in Worten: zehn Millionen zweihundertfünf- undzwanzigtausendachthundertachtunddreißig Euro) für das Vorhaben „Forstvorhaben Huetar Norte“ zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden und bestätigt worden ist, dass es als Vorhaben des Umweltschutzes die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllt.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Costa Rica durch Notenwechsel ersetzt werden. Wird das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben durch ein Vorhaben des Umweltschutzes, der sozialen Infrastruktur, als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung, als Maßnahme, die der Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen dient, oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe ersetzt, das die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllt, kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Costa Rica zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(4) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen gemäß Absatz 3 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden. Die Bedingungen, unter denen die Kredite vergeben werden, sind diejenigen, die die Kreditanstalt für Wiederaufbau üblicherweise gewährt. Die Vergabe dieser Kredite wird zwischen den Parteien im Rahmen der für diese jeweils geltenden Rechtsvorschriften verhandelt.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern des Finanzierungsbeitrages zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Republik Costa Rica, soweit sie nicht selbst Empfänger des Finanzierungsbeitrages ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau garantieren.

Artikel 3

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau ist von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben befreit, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Costa Rica erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Costa Rica überlässt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der in Costa Rica zugelassenen Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren.

Artikel 5

Dieses Abkommen wird an dem Tag in Kraft treten, an dem die Regierung der Republik Costa Rica der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitteilt, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten in der Republik Costa Rica erfüllt sind.

Geschehen zu Bonn am 18. Oktober 2002 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Georg Boomgarden
Erich Stather

Für die Regierung der Republik Costa Rica

Elayne Whyte Gomez

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge**

Vom 5. Februar 2004

Das Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1969 II S. 1293) ist nach seinem Artikel VIII Abs. 2 für

St. Vincent und die Grenadinen am 3. November 2003
nach Maßgabe des nachstehenden, bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde
angebrachten Vorbehalts

in Kraft getreten:

(Übersetzung)

“In accordance with the provisions of Article VII paragraph 1 of the aforesaid Protocol, however, the Government of Saint Vincent and the Grenadines makes a reservation with respect to Article IV of the Protocol that, for the submission of any dispute in terms of that article to the jurisdiction of the International Court of Justice, the express consent of all the parties to the dispute is required in each case.”

„Nach Artikel VII Absatz 1 des genannten Protokolls macht die Regierung von St. Vincent und die Grenadinen jedoch dahingehend einen Vorbehalt zu Artikel IV des Protokolls geltend, dass in jedem Fall die ausdrückliche Zustimmung aller Streitparteien erforderlich ist, damit eine Streitigkeit im Sinne des genannten Artikels der Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs unterworfen werden kann.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 13. Juni 2003 (BGBl. II S. 660).

Berlin, den 5. Februar 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
des deutsch-nepalesischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 13. Februar 2004

Das in Kathmandu am 7. August 2003 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und Seiner Majestät Regierung von Nepal über Finanzielle Zusammenarbeit (2000, 2001, 2002) ist nach seinem Artikel 5

am 7. August 2003

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 13. Februar 2004

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Ursula Schäfer-Preuss

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und Seiner Majestät Regierung von Nepal
über Finanzielle Zusammenarbeit (2000, 2001, 2002)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
Seiner Majestät Regierung von Nepal –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Nepal,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung im Königreich Nepal beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Verbalnote der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Kathmandu vom 20. November 2000, die Verbalnote der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Kathmandu vom 6. September 2001, Nummern 4.1 und 4.2 des Protokolls vom 17. April 2002 der in der Zeit vom 15. bis 17. April 2002 zwischen den beiden Regierungen in Kathmandu geführten Regierungsverhandlungen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es Seiner Majestät Regierung von Nepal und beziehungsweise oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 19 146 794,45 EUR (in Worten: neunzehn Millionen einhundertsechszwanzigtausendsiebenhundertvierundneunzig 45/100 Euro) zu erhalten für die Vorhaben

1. „Programm zur Förderung erneuerbarer Energien“ (Programme for the Support of Renewable Energies) bis zu 6 135 502,57 EUR (in Worten: sechs Millionen einhundertfünfunddreißigtausendfünfhundertzwei 57/100 Euro);
2. „Biogasprogramm Bhaktapur“ (Biogas Programme Bhaktapur) bis zu 511 291,88 EUR (in Worten: fünfhundertelftausendzweihunderteinundneunzig 88/100 Euro);

3. „Programm zur Förderung von Biogasanlagen, Phase III“ (Biogas Support Programme, Phase III) bis zu 7 500 000,- EUR (in Worten: sieben Millionen fünfhunderttausend Euro);
4. „Wasserkraftwerk Middle Marsyangdi“ (Middle Marsyangdi Hydroelectric Project) bis zu 2 500 000,- EUR (in Worten: zwei Millionen fünfhunderttausend Euro);
5. „Ländliche Infrastrukturmaßnahmen“ (Rural Infrastructure/Integrated Food Security) bis zu 1 500 000,- EUR (in Worten: eine Million fünfhunderttausend Euro);
6. „Studien- und Fachkräftefonds“ (Study and Expert Fund) bis zu 1 000 000,- EUR (in Worten: eine Million Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit der unter den Nummern 1 bis 6 genannten Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 Nummern 1 bis 6 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und Seiner Majestät Regierung von Nepal durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es Seiner Majestät Regierung von Nepal zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 Nummern 1 bis 6 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 Nummern 1 bis 6 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 6 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für den in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 genannten Betrag endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2008; für den in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 2 genannten Betrag mit Ablauf des 31. Dezember 2009, für die

in Artikel 1 Absatz 1 Nummern 3 bis 6 genannten Beträge mit Ablauf des 31. Dezember 2010.

(2) Seiner Majestät Regierung von Nepal, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau garantieren.

Artikel 3

Seiner Majestät Regierung von Nepal stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge im Königreich Nepal erhoben werden.

Artikel 4

Seiner Majestät Regierung von Nepal überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land-, See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Kathmandu am 7. August 2003 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
R. Lemp

Für Seiner Majestät Regierung von Nepal
Bhanu P. Acharya

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen

Vom 17. Februar 2004

Das Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen (BGBl. 1964 II S. 957) wird nach seinem Artikel 51 Abs. 2 für

Timor-Leste
am 29. Februar 2004
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 15. August 2001 (BGBl. II S. 935).

Berlin, den 17. Februar 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christoph Müller

Bekanntmachung zu dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen

Vom 17. Februar 2004

Dänemark hat dem Generalsekretär des Europarats als Verwahrer des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 (BGBl. 1964 II S. 1369) am 20. November 2003 mit Wirkung vom 1. Januar 2004 die nachstehende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

“In accordance with Article 28, paragraph 3, of the European Convention on Extradition the Danish Government hereby notifies of the implementation in Danish legislation of the EU Framework Decision of 13 June 2002 on the European arrest warrant and the surrender procedures between Member States of the European Union (2002/584/JHA).

The Framework Decision was implemented in Danish law by Act. No. 443 of 10 June 2003. The Act will enter into force on 1 January 2004 and will be applicable to requests for surrender (extradition) made by Member States of the European Union as from that date. The provisions of the European arrest warrant will thereby replace corresponding provisions in the European Convention on Extradition of 13 December 1957 and its two Protocols of 15 October 1975 and 17 March 1978 in the mutual relationship between Denmark and the other Member States of the European Union.

Reference is made to Article 31 (1)(a) of the EU Framework Decision.”

„Nach Artikel 28 Absatz 3 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens notifiziert die dänische Regierung hiermit die Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (2002/584/JI) in den dänischen Rechtsvorschriften.

Der Rahmenbeschluss wurde im dänischen Recht durch das Gesetz Nr. 443 vom 10. Juni 2003 umgesetzt. Das Gesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft und ist von diesem Zeitpunkt an auf Übergabeersuchen (Auslieferungersuchen), die von Mitgliedstaaten der Europäischen Union gestellt werden, anwendbar. Die Bestimmungen zum Europäischen Haftbefehl ersetzen somit die entsprechenden Bestimmungen im Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 und in den zwei Zusatzprotokollen vom 15. Oktober 1975 und 17. März 1978 in den wechselseitigen Beziehungen zwischen Dänemark und den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Auf Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a des Rahmenbeschlusses des Rates wird Bezug genommen.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 8. November 1976 (BGBl. II S. 1778) und vom 6. November 2003 (BGBl. II S. 1783).

Berlin, den 17. Februar 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christoph Müller

**Bekanntmachung
über die Änderung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung vom 28. Mai 2003
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die
Unternehmen „Premier Technology Group, Inc.“ und „IIT Research Institute“
(Nr. DOCPER-AS-10-04 und DOCPER-AS-06-01)**

Vom 18. Februar 2004

Am 28. Januar 2004 ist in Berlin durch Notenwechsel eine Änderungsvereinbarung zu der Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 28. Mai 2003 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „Premier Technology Group, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-10-04) und „IIT Research Institute“ (Nr. DOCPER-AS-06-01) (BGBl. II S. 655) geschlossen worden. Die Änderungsvereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel rückwirkend

zum 28. Mai 2003

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 18. Februar 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

Auswärtiges Amt

Berlin, den 28. Januar 2004

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, den Eingang der Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nummer 1946 vom 28. Januar 2004 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 28. Mai 2003 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „Premier Technology Group, Inc.“ und „IT Research Institute“ (Nr. DOCPER-AS-10-04 und DOCPER AS-06-01) Folgendes mitzuteilen:

Das Unternehmen Premier Technologie Group, Inc. wurde mit Wirkung vom 16. Mai 2003 vom Unternehmen CACI Premier Technology, Inc. gekauft. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt gleichzeitig mit, dass der Unternehmensname seitdem CACI Premier Technology, Inc. lautet und fügt hiermit den Kaufvertrag vom 23. April 2003 bei.

Aus diesem Grund schlägt die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Änderungsvereinbarung vor:

1. Unter Nummer 1 Buchstabe a der Vereinbarung vom 28. Mai 2003 werden die Worte „Premier Technology Group, Inc.“ durch die Worte „CACI Premier Technology, Inc.“ ersetzt.
2. Der zugrunde liegende Vertrag zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen Premier Technology Group, Inc. wurde korrigiert.
3. Diese Änderungsvereinbarung tritt rückwirkend zum 28. Mai 2003 in Kraft.
4. Diese Änderungsvereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter Nummern 1 bis 4 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts eine Änderungsvereinbarung zu der vorgenannten Vereinbarung vom 28. Mai 2003 bilden, die rückwirkend zum 28. Mai 2003 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nummer 1946 vom 28. Januar 2004 und diese Antwortnote eine Änderungsvereinbarung zu der Vereinbarung vom 28. Mai 2003 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Premier Technology Group, Inc.“ und „IT Research Institute“ (Nr. DOCPER-AS-10-04 und DOCPER-AS-06-01), die rückwirkend zum 28. Mai 2003 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
der Änderung des Abkommens vom 4. Dezember 1991
zur Erhaltung der Fledermäuse in Europa**

Vom 19. Februar 2004

Nach Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. September 2002 zu der Änderung des Abkommens vom 4. Dezember 1991 zur Erhaltung der Fledermäuse in Europa (BGBl. 2002 II S. 2466; 1993 II S. 1106) wird bekannt gemacht, dass die Änderung des Abkommens nach seinem Artikel VII Abs. 4 für die

Bundesrepublik Deutschland am 13. April 2003
in Kraft getreten ist. Die Ratifikationsurkunde ist am 14. März 2003 hinterlegt worden.

Die Änderung ist ferner für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Belgien	am	13. Juni 2003
Bulgarien	am	18. November 2001
Dänemark	am	13. August 2001
Finnland	am	13. August 2001
Frankreich	am	13. August 2001
Georgien	am	24. August 2002
Lettland	am	31. August 2003
Litauen	am	28. Dezember 2001
Luxemburg	am	5. Dezember 2002
Malta	am	13. August 2001
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik	am	18. April 2003
Monaco	am	13. August 2001
Niederlande	am	7. Februar 2004
Schweden	am	13. August 2001
Slowenien	am	4. Januar 2004
Tschechische Republik	am	22. Juli 2002
Vereinigtes Königreich	am	8. Juni 2002.

Berlin, den 19. Februar 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Rahmenübereinkommens
über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften**

Vom 25. Februar 2004

Das Europäische Rahmenübereinkommen vom 21. Mai 1980 über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften (BGBl. 1981 II S. 965) ist nach seinem Artikel 9 Abs. 3 für

Armenien am 1. Februar 2004
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 17. November 2003 (BGBl. II S. 2010).

Berlin, den 25. Februar 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
von Anlage V und Anhang 3 des Übereinkommens
zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks
(OSPAR-Übereinkommen)**

Vom 25. Februar 2004

Anlage V und Anhang 3 des Übereinkommens vom 22. September 1992 zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks (BGBl. 2001 II S. 646; 1994 II S. 1355, 1360) sind nach Artikel 15 Abs. 5 des Übereinkommens für

Irland am 19. Juni 2003
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 1. August 2002 (BGBl. II S. 2303, 2760).

Berlin, den 25. Februar 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,30 € (1,40 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,90 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Kupfer-Studiengruppe

Vom 25. Februar 2004

Die Satzung der Internationalen Kupfer-Studiengruppe vom 24. Februar 1989 (BGBl. 1992 II S. 534) ist nach ihrem Absatz 23 Buchstabe c für

Indonesien am 29. September 2003

Japan am 30. Dezember 2002

Kanada am 28. November 2003

Vereinigtes Königreich am 20. September 2003

außer Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 16. August 2000 (BGBl. II S. 1208).

Berlin, den 25. Februar 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer